



Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz
Bayerstr. 28a, 80335 München

**Hauptabteilung Umweltschutz
Team Immissionsschutz Verwaltung,
Innenraumschadstoffe
RKU-US21**

per E-Mail
An den
Vorsitzenden des Bezirksausschuss 2
Herrn Blaser
über die Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233- (Verw.)
Telefon: (Technik)
Telefax: 089 233-
Zimmer: (Verw.)
Zimmer: (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau (Verw.)
Herr (Technik)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.02.2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

BA-Antrag 14-20/B 07306
Informationsgewinnung bezüglich zulässiger Geruchsemissionen

BA-Antrag Nr. 14-20/B 07624
Auskunft des Referates für Gesundheit und Umwelt zur Geruchsproblematik im Schlachthof

BA-Antrag Nr. 20-26/B 00412
Transparentes Konzept zur Verhinderung der Geruchsemissionen am Schlachthof

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst möchten wir für die Verzögerungen bei der Beantwortung der o.g. Bezirksausschuss-Anträge um Entschuldigung bitten. Pandemiebedingt, aber auch aufgrund des oft langsamen Fortschritts bei der Problembewältigung durch die Anlagenbetreiberin können Ihre Fragen zweckmäßigerweise erst jetzt beantwortet werden. Dennoch war es uns in der Zwischenzeit stets ein großes Anliegen Sie regelmäßig persönlich über die Entwicklungen in Sachen „Geruchsproblematik im Schlachthof“ auf dem Laufenden zu halten.

Bei der Bezirksausschusssitzung am 18.02.2020 informierten Vertreter des damaligen Referates für Gesundheit und Umwelt (RGU) sowie ein Vertreter der Schweineschlachtung München GmbH (SSM) bereits über den Sachstand. Weitere direkte Informationen über das fortlaufende Verfahren, Geruchsbelästigung durch den Schlachthof waren geplant, konnten jedoch wegen der Corona-Krise und ausfallender Bezirksausschusssitzungen nicht mehr zeitnah erfolgen. Bei dem persönlichen Gespräch mit Ihnen und [REDACTED] am 28.07.2020 informierten wir sowie ein Vertreter

der Münchner Stadtentwässerung (MSE) über den aktuellen Sachstand.

Eine möglichst zeitnahe und vor allem nachhaltige Lösung der Geruchsproblematik am Schlachthof hatte für die Hauptabteilung Umweltschutz als zuständige Immissionsschutzbehörde angesichts der extrem belastenden Geruchssituation für die Anwohner*innen immer hohe Priorität. Hinsichtlich der nur Schritt für Schritt eingrenzenden Haupt-Geruchsquellen, der schwierigen rechtssicheren Nachweisführung gegenüber den verantwortlichen Betreibern und der vereinzelt Verweigerung konstruktiver Zusammenarbeit haben sich leider die oben schon angeführten Verzögerungen ergeben. Da sich die Fragen der o. g. BA-Anträge teilweise überschneiden und auch weiter zurück liegende Sachverhalte betreffen, möchte das neue Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) die offenen Anträge nun abschließend bearbeiten und alle Ihre gestellten Fragen nun gerne in einem Schreiben zusammen wie folgt beantworten:

Frage:

Welche Richtlinien sind relevant bei Geruchsemissionen?

Antwort:

In Bayern ist derzeit keine spezielle Richtlinie eingeführt, anhand derer die Geruchsimmissionen zu bewerten sind. Als Beurteilungsmaßstab zur Beurteilung der Erheblichkeit von Gerüchen wird daher die Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.02.08 als „Erkenntnisquelle“ herangezogen. Diese Richtlinie zielt auf Häufigkeiten von Geruchsstunden ab, um die Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen in Abhängigkeit von verschiedenen Baugebieten festzustellen. Mit erheblichen Belästigungen ist dann zu rechnen, wenn in Wohn- und Mischgebieten eine Geruchshäufigkeit von über 10 % der Jahresstunden und in Gewerbegebieten eine Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden auftritt. Zusatzbelastungen, die an weniger als 2 % der Jahresstunden auftreten sind im Sinne der GIRL irrelevant. Die GIRL darf nicht rechtssatzartig, insbesondere nicht im Sinne einer Grenzwertregelung, sondern nur als Orientierungshilfe angewendet werden. Für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze sind die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich (VGH München, Beschluss vom 04.02.2019 – 22 ZB 18.1347).

Frage:

Seit wann sind dem RGU Beschwerden über die außergewöhnlich hohe Geruchsbelästigung (Fäkal-, Verwesungsgeruch), mutmaßlich durch den Schlachthof München, bekannt ? Wann wurde das RGU darüber informiert? Wann das Kommunalreferat?

Antwort:

Seit Mai 2019 kam es zu einem erheblichen Anstieg der Beschwerden über Geruchsbelästigungen vom Schlachthofgelände. Bis August 2019 konnte die neue Flotationsanlage der SSM als maßgebliche Geruchsquelle durch einen eigens beauftragten Fachgutachter eruiert werden. Diese Flotationsanlage wurde Anfang Mai 2019 ohne Information der Genehmigungsbehörden in Betrieb genommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt stellte sich auch heraus, dass ein Betrieb der Flotationsanlage ohne Abluftreinigungsanlage nicht möglich war, ohne dabei erhebliche Geruchsbelästigungen

zu verursachen.

Das Kommunalreferat wurde vom RGU umgehend darüber unterrichtet und in das weitere Verfahren eng eingebunden.

Frage:

Wie viele Treffen, wann und mit wem gab es seitdem, um die Situation zu klären und potentielle Quellen zu eruieren?

Antwort:

Seit Bekanntwerden der Geruchsbelästigungen wurden fortlaufend mehrere Vor-Ort-Termine bei der SSM und auch auf dem Schlachthofgelände im Übrigen durchgeführt. Diese dauern bis heute an. Bei den Terminen waren in der Regel Mitarbeiter*innen des RGUs, Ansprechpersonen der SSM und auch der MSE anwesend.

Am 16.06.2020 fand eine unangekündigte Anlagenüberwachung statt, in der die Mängelbeseitigung der gesetzlich normierten Anlagenüberwachung 2019 überprüft wurde. Der Überwachungsbericht wurde der Betreiberin zur Kenntnisnahme übermittelt und wurde fristgerecht veröffentlicht.

Seit Januar 2020 werden auf dem gesamten Schlachthofgelände Ortsbegehungen regelmäßig und engmaschig durchgeführt, mindestens einmal wöchentlich, um eventuelle weitere Emissionsquellen zuverlässig ermitteln zu können. Insbesondere werden alle potenziell geruchsrelevanten Betriebe auf dem Schlachthofgelände überprüft.

Bei den zahlreichen Begehungen wurden Mängel festgestellt: Bei der SSM standen wiederholt Türen und Tore zu geruchsrelevanten Räumen offen. Die Betreiberin wurde zeitnah nach Feststellung des jeweiligen Mangels schriftlich informiert und die offen stehenden Tore und Türen vor Ort direkt gegenüber der Geschäftsführung moniert.

Mit Bescheid vom 06.08.2020 ordnete das RGU das Geschlossenhalten von Türen und Toren zwangsgeldbewehrt und unter sofortiger Vollziehung an. Bisher musste aufgrund von einschlägigen Auflagenverstößen das Zwangsgeld mehrfach für fällig erklärt werden. Sollten zukünftig bei Begehungen die jeweiligen Tore und Türen ohne Grund offen stehen, wird das Zwangsgeld erneut fällig. Inzwischen wurden die besagten Tore und Türen von der SSM mit automatischen Schließmechanismen ausgestattet, dennoch kam es unverständlicherweise immer wieder zu Verstößen gegen die Schließungsanordnung.

Frage:

Welche (geruchsrelevanten) Anlagen gibt es im Stadtbezirk 2?

Antwort:

Im Stadtbezirk 2 gibt es folgende genehmigungsbedürftige Anlagen, die für Geruchsentwicklungen grundsätzlich in Frage kommen können:

- [REDACTED], Räucheranlage,
- [REDACTED], Räucheranlage,

- [REDACTED] (Rinderschlachtung) und
- Schweineschlachtung München GmbH (SSM).

Darüber hinaus gibt es auf dem Schlachthofgelände weitere ca. 26 so genannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die potenziell geruchsrelevant sein könnten. Alle diese Betriebe wurden in 2020 von der Hauptabteilung Umweltschutz intensiv überprüft, um die hauptsächlichen Verursacher der Geruchsbelästigungen im Schlachthofviertel zu ermitteln.

Frage:

Werden Messungen und wenn ja in welchem Turnus bei diesen Anlagen durchgeführt?

Antwort:

Emissionsmessungen bei den Räucheranlagen werden in dreijährigem Turnus durchgeführt. Die beiden Anlagenbetreiber der Schlachtbetriebe (Rinder- und Schweineschlachtung) müssen den Nachweis erbringen, dass die Emissionsbegrenzungen gemäß Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 09.02.2015 und gem. TA-Luft eingehalten werden. Bei den Schlachtbetrieben sind jedoch keine regelmäßigen Messungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Aufgrund der aufgetretenen Geruchsproblematik ermittelte auf Anforderung durch das RGU eine nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Messstelle am 29.08.2019 zunächst die von der Flotationsanlage der SSM ausgehenden Emissionen. Nach Einbau der ebenfalls behördlich geforderten Abluftreinigungsanlage wurden Ende Juli 2020 erneut Abnahmemessungen durchgeführt. Die vorgegebenen Grenzwerte werden eingehalten.

Die SSM hat in der Anordnung vom 28.02.20 die Auflage erhalten, zusätzliche Geruchs- immissionsmessungen durch ein Fachbüro durchführen zu lassen. Aufgrund der Corona-Pandemie waren olfaktorische Messungen im Sommer jedoch nicht möglich.

Frage:

Seit wann ist die Funktionsuntüchtigkeit (der Flotationsanlage) den Betreibern bekannt?

Antwort:

Aussagen über den Wissensstand der Betreiberin können nicht getroffen werden.

Frage:

Welche konkreten Maßnahmen und wann sind geplant? Wir erwarten einen klaren und festen Zeitplan für das weitere Vorgehen.

Antwort:

Brunnenhaus (Flotationsanlage und dazugehörige Abluftreinigungsanlage): Die Leitungen der Flotationsanlage mussten aufgrund einer Freisetzung von Toluol (aromatischer Kohlenwasserstoff, der häufig in Farben, Lacke oder Klebern als Lösungsmittel eingesetzt wird) von Kunststoff- zu Edelstahlleitungen umgerüstet werden. Die Umbaumaßnahme wurde am 21.07.2020 abgeschlossen. Am darauf folgenden Tag wurden durch den TÜV Süd Emissionsmessungen bezüglich der

Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durchgeführt. Die Prüfung der Messergebnisse durch das RGU ergab, dass sämtliche gemessenen Werte unterhalb der Emissionsgrenzwerte liegen.

Die abwasserseitige Reinigungsleistung der Flotationsanlage wird von der MSE überwacht.

Nach Auskunft der MSE werden regelmäßig Abwasserproben genommen, welche häufig Grenzwertverletzungen aufweisen. Zur Behebung der abwasserseitigen Probleme wurden wiederholt Zwangsgelder festgesetzt. Es ist unwahrscheinlich, dass die derzeitigen Grenzwertüberschreitungen des in den öffentlichen Kanal geleiteten Abwassers eine negative Auswirkung auf die Geruchssituation haben.

Konfiskatlager SSM:

Im Bereich des Konfiskatlagers wurde als Interimsmaßnahme eine Druckluftsprüh-anlage installiert, die aromatische Duftstoffe zur Geruchsadsorption zusetzt.

Kanalsystem Schlachthofgelände:

Um Geruchsemissionen aus den Kanaldeckeln zu vermeiden, wurde veranlasst, dass die betreffenden Gullydeckel im Bereich der SSM mit Geruchsfiltersätzen ausgestattet werden. Diese Maßnahme ist im Herbst 2020 durch die zuständigen Markthallen München erfolgt.

Allerdings kommt es trotz all dieser geruchsmindernden Maßnahmen weiterhin zu Geruchsbeschwerden. Als weitere Problempunkte haben sich in zahlreichen Ortsbegehungen nun v.a. offen stehende Türen und Tore (siehe oben) sowie die Arbeitsprozesse bei der Blutabholung herausgestellt. Wie erwähnt hat das RGU eine zwangsgeldbewehrte Anordnung mit den entsprechenden Auflagen erlassen, die aufgrund von einschlägigen Auflagenverstößen bereits mehrfach mit Zwangsgeld durchgesetzt werden musste. Inzwischen wurden automatische Schließmechanismen installiert.

Die Beschwerden sind in den Wintermonaten deutlich zurückgegangen, was wir auf eine Kombination von rückläufigen Schlachtzahlen, bereits durchgeführten Maßnahmen zur Geruchsminderung und die kalte Witterung zurückführen. Es kommt dennoch immer wieder zu Geruchsbelastungen, wie wir auch bei unseren regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen feststellen müssen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) plant daher, der SSM in einer weiteren Anordnung in Kürze zusätzliche Maßnahmen zwangsgeldbewehrt aufzugeben. Hierzu gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- Abdeckung des Vorlagebehälters im Untergeschoss der Schlachthalle
- Abluftanlage im Bereich der Siebtrommel
- ggf. Anpassung der Kaminhöhe auf dem Dach der Schlachthalle nach entsprechender Kaminhöhenberechnung
- Oberflächenversiegelung der Anlieferzone zur Verbesserung der Reinigungsmöglichkeiten.

Das hierzu erforderliche Anhörungsverfahren zum Erlass der Anordnung läuft aktuell.

Frage:

Welche Sanktionsmöglichkeiten hat das RGU bei Geruchsüberschreitungen? Wir erwarten eine Darlegung möglicher und geplanter Sanktionen für die Betreiber und Verursacher der Geruchsemissionen.

Antwort:

Die Wirkung der am 06.08.20 erlassenen Anordnung mit Zwangsgeldandrohung (Schließen von Türen und Toren, Einsatz von Geruchsfiltern bei der Blutabholung) hat sich bereits gezeigt, da die betreffenden Türe und Toren mit automatischen Schließeinrichtungen ausgestattet wurden. Bei jedem nachgewiesenen Verstoß gegen zwangsgeldbewehrte Auflagen der o.g. Anordnung des RGU wird das darin festgelegte Zwangsgeld erneut fällig.

Das RKU wird hierzu weiterhin engmaschig Ortsbegehungen durchführen, um Verstöße schnell ahnden zu können.

Auch die neue Anordnung, die derzeit vorbereitet wird, enthält fällige Zwangsgelder bei Verstößen gegen die Auflagen.

Frage:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Sanktionen nicht greifen?

Antwort:

Die oben dargestellten geplanten Maßnahmen können mit weiteren Anordnungen, die wiederum mit Zwangsgeld bewehrt werden, durchgesetzt werden. Als ultima ratio wäre grundsätzlich eine teilweise bzw. temporäre Betriebsuntersagung denkbar, doch ist diese aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der damit einhergehenden massiven Grundrechtseinschränkung an äußerst strenge Voraussetzungen geknüpft. Nach unserer Einschätzung wäre eine Betriebsuntersagung rechtlich derzeit nicht haltbar.

Frage:

Gibt es ein Ultimatum, um die Problematik endgültig zu lösen und falls ja, wann?

Antwort:

Nein, ein Ultimatum gibt es nicht. Die Lösung der Problematik ist ein Prozess, an dem mehrere Beteiligte mitwirken müssen. Das RKU arbeitet weiter mit Hochdruck an einer Lösung und wird entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die ergriffenen und geplanten Maßnahmen müssen sich innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen bewegen.

Frage:

Wir erwarten ab sofort zu jeder BA-Sitzung einen Bericht über den aktuellen Stand bei der Thematik.

Antwort:

Am 28.07.2020 fand ein Informationsgespräch mit dem Bezirksausschussvorsitzenden Herrn Blaser, [REDACTED] und Vertreter*innen des RGU und MSE zur Sache statt. Am 11.09.20 informierte das RGU weitere Vertreter*innen des BA über den aktuellen Sachstand, zudem wurde eine Teilnahme an einer der nächsten BA-Sitzungen zugesagt.

Wir werden den BA weiterhin zeitnah über relevante Entwicklungen bei der Thematik Geruchsbelästigung durch den Schlachthof informieren.

In einem Gespräch am 04.08.2020 des RGU mit dem Geschäftsführer der SSM, [REDACTED]

■■■■■, sowie dessen Rechtsanwalt sagte Herr ■■■■■ zu, an einer der nächsten BA-Sitzungen teil zu nehmen.

Für eine Teilnahme an einer BA-Sitzung sind wir gerne bereit abhängig von der derzeitigen Lockdown-Situation sowie der weiteren Entwicklung bezüglich der Geruchsbelastung im Schlachthofviertel.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Die Anträge Nr. 14-20/B 07306, Nr. 14-20/B 07624 und Nr. 20-26/B 00412 sind damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stadtdirektor